

Statut der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn

Beschluss des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950¹⁾

§ 1. *Name*

Die Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (Synode) ist der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn nach Artikel 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

§ 2. *Zweck*

¹ Die Synode vertritt und fördert die Interessen der Römisch-katholischen Konfession und der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

² Sie erstrebt einen Finanzausgleich für die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

³ Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität unterstützt die Synode die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ferner kantonale, diözesane und überdiözesane Aufgaben der römisch-katholischen Kirche.

⁴ Die Synode dient dem konfessionellen Frieden. Sie unterstützt Anliegen der Ökumene und arbeitet in sozialen und kulturellen Belangen mit den andern öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen.

⁵ Die Synode kann im Rahmen der Gesetzgebung staatskirchliche Funktionen übernehmen.

⁶ Die Befugnisse der kirchlichen Behörden in rein religiösen und kirchlichen Angelegenheiten bleiben vorbehalten.

§ 3. *Organisation*

¹ Die Organe der Synode sind:

1. die Synodalversammlung;
2. der Synodalrat;
3. die Finanzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.²⁾

² Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre; alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode beginnt am 1. April des Jahres, das auf die Erneuerungswahl des Kantonsrates folgt.

¹⁾ §§ 1–10 Fassung vom 15. März 1997.

²⁾ § 3 Absatz 1 Fassung vom 30. Januar 2003.

423.11

§ 4. Synodalversammlung

a) Bestand und Einberufung

¹ Die Synodalversammlung besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden, dem Regionaldekan für den Kanton Solothurn, den vier solothurnischen Dekanen und je zwei weiteren Abgeordneten der vier Dekanate, zwei Personen als Vertretung der solothurnischen Pastorkonferenz und den frei gewählten Mitgliedern des Synodalrates.

² Kirchgemeinden mit weniger als 1500 Seelen ordnen einen, solche bis zu 3000 Seelen zwei und die übrigen Kirchgemeinden drei Vertreter oder Vertreterinnen ab. Massgebend ist die letzte abgeschlossene Nachführung der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Der Synode gegenüber genügt die Bestimmung der Abgeordneten durch den Kirchgemeinderat.

³ Die Synodalversammlung tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Synodalrates sowie wenn die Abgeordneten von 10 Kirchgemeinden es schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.¹⁾

⁴ Jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin steht eine Stimme zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode führt den Vorsitz.

§ 5. b) Befugnisse

¹ Die Synodalversammlung wählt:

1. neun Mitglieder des Synodalrates; sie achtet auf eine angemessene regionale Verteilung;²⁾
2. den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus den nach Ziffer 1 gewählten Personen;
3. die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Synodalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. sie erlässt Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statutes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung und eine Finanzhaushaltsverordnung;
2. sie beschliesst den gesamten Voranschlag und die Rechnung der Synode; für den Synodalanteil am Finanzausgleich beschliesst sie Globalkredite in Prozent der verfügbaren Mittel;³⁾
3. sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest;
4. sie genehmigt den Jahresbericht des Synodalrates;⁴⁾
5. sie führt die Aufsicht über die andern Organe der Synode;
6. sie kann dieses Statut ändern; hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Die Mitglieder der Synodalversammlung können parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen) zuhanden des Synodalrates einreichen; hierfür gilt das Kantonsratsgesetz⁵⁾ sinngemäss.

¹⁾ § 4 Absatz 3 Fassung vom 30. Januar 2003.

²⁾ § 5 Absatz 1 Ziffer 1 Fassung vom 30. Januar 2003.

³⁾ § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Fassung vom 30. Januar 2003.

⁴⁾ § 5 Absatz 2 Ziffer 4 Fassung vom 30. Januar 2003.

⁵⁾ Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989; BGS 121.1, § 35 ff

§ 6. *Synodalrat*
a) *Bestand*

¹ Der Synodalrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich aus:

1. den neun von der Synodalversammlung gewählten Personen;
2. dem Regionaldekan;
3. einer Vertretung der vier solothurnischen Dekanate.¹⁾

² Der Präsident oder die Präsidentin der Synode führt den Vorsitz.

§ 7. b) *Befugnisse*

¹ Der Synodalrat wählt:

1. ...²⁾
2. die Finanzkommission;
3. die Delegationen der Synode in diözesanen, kantonalen und anderen Organisationen;
4. den Aktuar oder die Aktuarin sowie den Verwalter oder die Verwalterin;
5. die Spezialeseesorger und -seesorgerinnen, besonders jene an kantonalen Spitälern und Gefängnissen;
6. die übrigen Angestellten der Synode.

² Der Synodalrat hat folgende Befugnisse:

1. er berät die Geschäfte der Synodalversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Synodalversammlung;
2. er verfügt über den Synodalanteil am Finanzausgleich nach den in der Finanzhaushaltsverordnung niedergelegten Grundsätzen und im Rahmen der von der Synodalversammlung beschlossenen Globalkredite;³⁾
3. er verwaltet das Finanzvermögen der Synode im Rahmen der Finanzhaushaltsverordnung;
4. er kann bei Uneinigkeit unter Kirchgemeinden und in Beschwerdeverfahren gegen Kirchgemeinden vermitteln.

^{2bis} Der Synodalrat weist bestimmte Sachgebiete einzelnen seiner Mitglieder zu (Ressortsystem).⁴⁾

³ Der Synodalrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen; Kommissionen haben keine eigene Entscheidungsbefugnis.

§ 8.⁵⁾ *Ressortsystem*

¹ Der Synodalrat umschreibt die Sachgebiete (Ressorts), die er einzelnen seiner Mitglieder zuweist.

² Die Leiter oder Leiterinnen der Ressorts stellen dem Synodalrat Antrag und vertreten die Geschäfte des Ressorts auch vor der Synodalversammlung.

¹⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 30. Januar 2003.

²⁾ § 7 Absatz 1 Ziffer 1 aufgehoben mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2003.

³⁾ § 7 Absatz 2 Ziffer 2 Fassung vom 30. Januar 2003.

⁴⁾ § 6 Absatz 2^{bis} eingefügt am 30. Januar 2003.

⁵⁾ § 8 Fassung vom 30. Januar 2003.

423.11

³ Der Synodalrat kann den Leitern oder Leiterinnen der Ressorts die Befugnis zur Verwendung bestimmter Kredite im Rahmen des Voranschlags übertragen.

§ 9. *Finanzkommission*

¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen höchstens eines dem Synodalrat angehört. Der Verwalter oder die Verwalterin hat beratende Stimme.

² Die Finanzkommission nimmt Stellung zum Voranschlag; sie stellt dem Synodalrat dazu und zur Verteilung des Synodalanteils am Finanzausgleich Antrag.¹⁾

³ Der Synodalrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.²⁾

§ 10. *Rechnungsprüfungskommission*

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Synodalrat angehören. ...³⁾

Vom Regierungsrat am 1. August 1950 genehmigt⁴⁾

¹⁾ § 9 Absatz 2 Fassung vom 30. Januar 2003.

²⁾ § 9 Absatz 3 Fassung vom 30. Januar 2003.

³⁾ § 10 Satz 2 aufgehoben am 30. Januar 2003.

⁴⁾ Genehmigung durch den Regierungsrat der Änderungen vom:
- 15. März 1997 am 22. April 1997; Inkrafttreten am 2. Mai 1997.
- 30. Mai 2003 am 30. Mai 2003; Inkrafttreten am 1. April 2003.